



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung:
Wirtschaftspolitik /
Soziale Sicherung

Ansprechpartner:
Herr Dr. Barthel/
Frau Dr. Dohle
Tel.: +49 30 206 19-260/-185
E-Mail: dr.barthel@zdh.de/
dr.dohle@zdh.de

Rundschreiben: 191/20

Berlin, 18. Dezember 2020

Per E-Mail

Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Zusammenfassung

Das Bundesgesundheitsministerium regelt in einer Verordnung den Anspruch auf vorrangigen Zugang zu Schutzimpfungen in Bezug auf den Coronavirus SARS-CoV-2.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 171/20 vom 26. November 2020 hatten wir Sie über den ersten Entwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus informiert. Nun hat das Bundesgesundheitsministerium die überarbeitete „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ (CoronaImpfV) in Kraft gesetzt (**Anlage**). Hierin wird festgelegt, welche Personen prioritär Anspruch auf eine solche Schutzimpfung haben.

Die Verordnung gewährt zwar gesetzlich Versicherten und anderen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, unabhängig von ihrem Krankenversicherungsstatus, einen Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Da aber in der ersten Zeit nach der Zulassung eines Impfstoffes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 dieser noch nicht flächendeckend allen impfbereiten Menschen zur Verfügung stehen kann, erfordert dies Auswahlentscheidungen darüber, wer zuerst geimpft werden soll.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELAEBE333

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

In den §§ 2 bis 4 der Verordnung wird geregelt, welche Personengruppen bei den Schutzimpfungen „höchste Priorität“ (§ 2), „hohe Priorität“ (§ 3) und „erhöhte Priorität“ (§ 4) haben. So gehören zu diesem Kreis u.a. Personen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind (§ 3, Nummer 6), Personen, die in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind (§ 4 Nummer 5) sowie Personen, die im Einzelhandel tätig sind (§ 4, Nummer 8). Maßgeblich für diese Zuordnung sind Vulnerabilität und Expositionsrisiko.

Die Verordnung geht hier nicht ins Detail, sondern enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Für ihre Umsetzung und damit auch die Konkretisierung der priorisierten Personengruppen sind nun die Länderbehörden zuständig.

Bereits im ersten Lockdown hat sich gezeigt, dass ausgewählte Bereiche des Handwerks an den Schnittstellen zum Kernbereich des Gesundheitswesens wie auch zu weiteren kritischen Infrastrukturen tätig sind. Dies sollte im Rahmen der konkreten Umsetzung insbesondere der §§ 3 und 4 der Verordnung berücksichtigt werden.

Bei den prioritären Personengruppen ergeben sich dabei insbesondere für folgende handwerkliche Dienstleistungen Anknüpfungspunkte:

- Bestatter sind für den Transport und die Versorgung sowie Aufbahrung infektiöser Verstorbener zuständig.
- Gebäudereiniger gewährleisten direkt vor Ort in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Altenheimen die erforderliche Raumhygiene. Ohne solche Reinigungsleistungen ist ein Betrieb dieser Bereiche des Gesundheitswesens nicht möglich. Dies gilt nicht zuletzt für Intensivstationen und Covid-Intensivbetten.
- Textilreiniger und Wäschereien zeichnen für die Bereitstellung steril gereinigter Wäsche und textile Arbeits- sowie OP- und Pflegematerialien verantwortlich. Auch diese Reinigungsleistungen sind für den Betrieb der einschlägigen Bereiche des Gesundheitswesens einschließlich der Intensivstationen und der Bereitstellung von Intensivbetten unverzichtbar.
- Zahlreiche Gesundheitshandwerker – Augenoptiker, Hörakustiker, Zahntechniker, Orthopädietechniker und Orthopädienschuhtechniker – sind in die Patientenversorgung sowohl im ambulanten als auch im stationären Gesundheits- und Pflegebereich eingebunden. Versorgungen an Patienten und vulnerablen Bevölkerungsgruppen werden von diesen Gesundheitsberufen häufig direkt in Kliniken, REHA-Einrichtungen und Pflegeheimen erbracht.
- Personenbezogene handwerkliche Dienstleister wie Frisöre, Kosmetiker und Fußpfleger werden vom Wortlaut der Verordnung nicht explizit erfasst. Gleiches

gilt für Versorgungsleistungen der Gesundheitshandwerke außerhalb von stationären oder ambulanten Einrichtungen. Auch bei solchen Tätigkeiten ist ein überdurchschnittliches Expositionsrisiko zu vermuten.

- Die Priorisierung des Personals des Einzelhandels dürfte auch für Mitarbeiter gelten, die in handwerklichen Ladenlokalen und sonstigen Verkaufsräumen tätig sind.

Wir regen an, dass Sie im Interesse der betroffenen Handwerkbetriebe und der dort Beschäftigten diese Argumente bei Ihren Kontakten mit den Ländern für die Umsetzung der Impfverordnung jeweils zuständigen Stellen zeitnah vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Alexander Barthel
Leiter der Abt. Wirtschaftspolitik

gez. Jörg Hagedorn
Leiter der Abt. Soziale Sicherung

Anlage